

des Cardinals Sirletus (Antiqq. lectiones V), Maximus Margunius, Bischof der Insel Cythera, übersehte das Menologium in die neugriechische Sprache und ließ es 1592 unter dem Titel *Συναξαρια* zu Venedig drucken. Diese Ausgabe fand Verbreitung und wurde nach dem Tode des Margunius 1629 von Anton Pinellius zu Venedig nachgedruckt. Gottfried Siber brachte das Menologium selbst in Verse und veröffentlichte es 1727 zu Leipzig. Von allen Handschriften besaß diejenige am meisten Ansehen, welche nach Baronius (ad a. 886, n. 14) von Kaiser Basilius Macedo oder, nach Leo Matius und Ughellus, von Basilius Porphyrogenitus gegen Ende des 10. Jahrhunderts angeordnet und von den Malern Pantaleon, Simeon, Mich. Blachernita, Georgius, Menas, Simeon Blachernita, Michael Parvus und Nestor mit 430 Miniaturgemälden ausgeschmückt wurde. Wenn auch diese Gemälde unserm Kunstgeschmack nicht mehr entsprechen, so sind sie dennoch für die Geschichte der Martyrien, der liturgischen Gewänder und selbst für die Kunstgeschichte von hohem Werthe. Der Originalcodex kam in 2 Bänden von Constantinopel in den Besitz des Mailänder Herzogs Ludovico Sforza, und durch den Cardinal Sfondrato gelangte der erste Theil, welcher die Heiligen von September bis Februar enthielt, unter Paul V. in die vaticanische Bibliothek. Der zweite Theil mit den Legenden von März bis August wurde für verloren gehalten, bis der nachmalige Papst Clemens XI. denselben in der Bibliothek des Klosters Grotta Ferrata entdeckte, ihn als 17jähriger Jüngling abschrieb und größtentheils in's Lateinische übersezte. Diese Entdeckung benutzten die Herausgeber der *Acta Sanctorum* und ließen das Menologium für März (1668), April und Mai in griechischem Urtexte je dem ersten Bande dieser Monate in ihrer Ausgabe vordrucken. Gleichzeitig benutzte Petrus Arcubius den ersten Theil des basilianischen Codex in der Vaticana zur Uebersetzung in das Lateinische und veröffentlichte seine etwas oberflächliche Arbeit in *Italia sacra*, ed. Ughellus VI. Durch diese Publicationen wurde der Wunsch nach dem Besitze des ganzen Menologiums in griechischer und lateinischer Sprache immer lebhafter und kam unter den Pontificaten Clemens' XI., Innocenz' XIII. und Benedict's XIII. durch den Cardinalpresbyter Annibale zur Ausführung, indem mit außerordentlichen Opfern die griechischen Typen und die zahlreichen Kupferstiche hergestellt wurden (s. d. Art. *Acta Sanctorum*; Nachdruck bei Migne, PP. gr. CXVII). An wissenschaftlichem Werthe wird diese Sammlung übertroffen von dem unter russischem Titel veröffentlichten *Calendarium orientale completum*, 2 voll., Moscov. 1875. 1876, dessen Herausgeber, Archimandrit Sergius, nicht weniger als 500 griechische und slavische Handschriften verglich. (Vgl. *Menologium Graecorum*, op. Annibalis, Urbini 1727, in praefat.; Zaccaria, *Bibl. rit.* II, 89.) [Andreas Schmid.]

**Menot**, Michael, O. Min., Professor der Theologie an der Pariser Akademie und angesehener Prediger, lebte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Er schrieb zwei Quadragesimalen, das erste über die Episteln der Fastenzeit, welches zu Paris gedruckt ist mit dem Titel *Fratris Michaelis Menoti, zelantissimi praedicatoris ac s. theologiae professoris Ord. Min., perpulora epistolarum quadragesimalium expositio secundum ferias et dominicas declamatarum in famosissimo ac devotissimo Conventu Fratrum Minorum Parisiensium an. D. 1517*. Vorhergeht ein *Tractatus de foedere et pace ineunda media poenitentia*. Ein zweites Quadragesimale mit dem Titel *Aureum opus Evangeliorum in Parisiorum Academia declamatorum . . .* ist zu Paris 1519 sehr corrupt gedruckt, besser 1530 bei Jean Petit. *Sbaraglia* (Suppl. ad Script. O. M.) neigt dahin, ihm das Buch *Le miroir des Dames* zuzuschreiben, welches auf Bitten der Königin Johanna von einem Franciscaner geschrieben ist. [Jg. Zeiler O. S. Fr.]

**Mensalgut** (*bona mensae*, *de mensa*) heißt im Kirchenrechte derjenige Theil des Kirchengutes, welcher zum Unterhalte kirchlicher Personen oder zu Werken der Liebe bestimmt ist. 1. *Mensa capitularis* und *mensa episcopalis*. So lange an den Stiftskirchen das gemeinschaftliche Leben (*vita canonica*) währte, wurde der Lebensunterhalt sowohl des Bischofs als der Capitularen aus dem gemeinsamen Stiftsgute bestritten. Als aber seit dem 10. und 11. Jahrhundert das canonische Leben sich auflöste und die Canoniker eigene Wohnungen bezogen, später auch den gemeinsamen Tisch aufgaben und jeder seinen gesonderten Haushalt führte, da wurde eine Theilung des vorhin gemeinschaftlichen Tafelgutes dergestalt beliebt, daß der Bischof seinen eigenen Antheil (das bischöfliche Tafelgut) und das Capitel den seinigen (das Capitelgut) erhielt. Der für die Stiftscanoniker ausgeworfene Antheil wurde sofort wieder nach der Zahl der letzteren und mit Rücksichtnahme auf die ordnungsmäßige Abstufung der Dignitäten, Personate und einfachen Canonicate in einzelne Portionen (*praebendae*) ausgechieden. Die Verwaltung des Capitelvermögens führte gewöhnlich der Propst; die Administration des bischöflichen Mensalgutes besorgte ein eigener Hausbeamter (*vicedominus*, *Vizdom*), der von dem Bischof bestellt wurde (*Carol. M. Capit. I. a. 802, c. 13*; *Lothar. I. Capit. a. 824, c. 9*). Verkäufungen an den Stiftsgütern forderten zu ihrer Gültigkeit nicht nur den Consens des Bischofs, sondern auch sämtlicher Capitularen (c. 1. 2. 3. 8, X 3, 10; c. 2 in VI 3, 9). Bischöfliche Tafelgüter konnten nur mit päpstlicher Bewilligung veräußert werden (c. 8, X 3, 13), eine Vorschrift, die auch jetzt noch, wo ein Bischofsthul in liegenden Gütern dotirt ist, gesetzliche Geltung hat, da diese Verpflichtung in den Subjectionseid (s. Bischof), den die Erzbischöfe und Bischöfe dem apostolischen Stuhl zu leisten